

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Fi-
nanzausschusses**
- Drucksache 5/7355 -

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der
SPD**
- Drucksache 5/7162 - korrigierte Fassung -

**Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haus-
halte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung
des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thü-
ringer Straßengesetzes**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Dem Artikel 1 § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Über die Verwendung der Mittel ist der Haushalts- und Finanz-
ausschuss des Landtags regelmäßig zu informieren.'

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

'Artikel 2 **Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

§ 26 Abs. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Janu-
ar 2013 (GVBl. S. 10) erhält folgende Fassung:

›(2) Der Landkreis hat für rückständige Beiträge Verzugszinsen in
Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu
fordern.‹"

Begründung:

Zu 1.:

Damit wird geregelt, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags über die Verwendung der Mittel regelmäßig zu informieren ist.

Zu 2.:

Es wird eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Somit wird verbindlich geregelt, dass der Landkreis für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern hat.

Für die Fraktion:

Blehschmidt